
Rechtsraum Europa – Zur Anpassung der Rechtssysteme im Zivilrecht

Von Jürgen Jekewitz, Dorweiler

I. Die Verfassungsrechtslage nach Primärrecht

Walter Hallstein, Europäer der ersten Stunde und bisher einziger deutscher Kommissionspräsident, hat schon früh¹ darauf hingewiesen, dass die Europäische Gemeinschaft, wenn sie als Wirtschaftsgemeinschaft Erfolg und Bestand haben sollte, auch und nicht zuletzt eine Rechtsgemeinschaft zu sein bzw. zu werden habe. Aus dem Zusammenhang, in dem diese Aussage enthalten ist, ergibt sich, dass damit auf die Verwirklichung der mit dem Europäischen Einigungsprozess angestrebten Grundfreiheiten des Austauschs von Gütern, Personen, Kapital und Dienstleistungen gezielt ist, der wesentlich durch das Privatrecht und darin das Zivilrecht im engeren und eigentlichen Sinne geregelt wird.

Über die konkrete Ausgestaltung dieser Rechtsgemeinschaft und den Weg zu ihrer Erreichung ist damit aber noch nichts gesagt. Titel V des EWGV, später EGV mit der Überschrift „Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften“ bot und bietet in Kapitel 3 zwar ein allgemeines Programm für die Anwendung der Richtlinie als Instrument zur Angleichung gewisser, nämlich „derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“. Das Europäische Vertrags- und somit Verfassungsrecht setzt jedoch für die Begründung einer konkreten Kompetenz des europäischen Gesetzgebers eine begrenzte, d.h. eng definierte Einzelermächtigung voraus. Und die gab und gibt es für einen abstrakten Bereich Zivilrecht nicht.

Ein Begriff „Zivilsachen“ fand erst durch die Verträge von Maastricht zur Gründung der Europäischen Union Eingang in das Primärrecht, wenn

dort in Artikel B des neuen EUV zu deren Zielen im 6. Anstrich ausdrücklich „die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ genannt wurde, die im Eingangartikel K des Titels VI mit seinen „Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ in Ziff. 6 noch einmal als „die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ aufgerufen war. Abgesehen davon, dass es sich hier im Bereich der neuen „dritten Säule“ – nur – um eine Regierungszusammenarbeit handeln, also das Instrumentarium der Gemeinschaftsrechtsetzung nicht anwendbar sein würde, bedeutete das schon definitiv nicht eine Öffnung in Richtung auf eine Vergemeinschaftung auch des materiellen Zivilrechts.

Daran änderte auch der Amsterdamer Vertrag nichts, der in Art. 2 EUV mit den neu ausdifferenzierten Zielen der Union im 4. Anstrich erstmals „die Erhaltung und Vertiefung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ansprach. Der diesen Bereich ausführende neue Titel VI EUV enthielt nur noch „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“; die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wurde dagegen „vergemeinschaftet“ und in Art. 65 eines ebenfalls neuen, die Bereiche „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ abdeckenden Titels IV EGV erheblich ausführlicher geregelt. Die dort angesprochenen – ausdrücklich auf „grenzüberschreitende Bezüge“ beschränkten – „Maßnahmen“ gliederten sich in drei Komplexe:

- die Verbesserung und Vereinfachung des Systems für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln und der Anerkennung und Voll-